

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Freisportanlage an der Landwehrstraße**

### **§ 1 Nutzungsgegenstand und -zweck**

(1) Die Stadt Wasserburg a. Inn stellt die Freisportanlage an der Landwehrstraße gemäß Lageplan (Anlage 1) auf Antrag Dritten zur sportlichen Nutzung zur Verfügung. Übrige Veranstaltungen werden von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht erfasst.

(2) Die Freisportanlage dient in erster Linie Zwecken des Schul- und Vereinssports. Dieser Nutzungszweck geht allen weiteren Nutzungen vor.

### **§ 2 Nutzungsvertrag**

(1) Die Nutzung der Freisportanlage ist bei der Stadt Wasserburg a. Inn grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Veranstalters, des Veranstaltungszwecks, der Nutzungszeiten und des Verantwortlichen einzureichen. Für Dauernutzungsverhältnisse ist der schriftliche Antrag jeweils vier Wochen vor Beginn des neuen Kalender- bzw. Schuljahres zu stellen.

(2) Zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Stadt Wasserburg a. Inn wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen. Die Benutzungs- und Entgeltordnung wird jeweils Vertragsbestandteil.

### **§ 3 Sorgfalts- und Aufsichtspflichten**

(1) Die Benutzung der Freisportanlage ist nur in Anwesenheit eines volljährigen Übungsleiters gestattet. Der Übungsleiter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlagen, Sportgeräte vor und nach der Nutzung zu überzeugen.

(2) Zur Verhinderung von Schäden ist vor jeder Nutzung zu prüfen, ob die Sportanlagen und Geräte benutzbar sind. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Platzes trifft die Stadt Wasserburg a. Inn. Mängel sind der Stadt Wasserburg a. Inn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der jeweils verantwortliche Nutzer hat sich in den ausliegenden Nutzungsplan einzutragen.

(4) Die Nutzungen sind grundsätzlich um spätestens 22.00 Uhr zu beenden.

### **§ 4 Nutzungsentgelt**

Örtliche Schulen und örtliche Vereine sind von der Entrichtung eines Nutzungsentgelts einschließlich Betriebskostenerstattungen befreit.

## **§ 5 Sportgeräte**

Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Bewegliche Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen.

## **§ 6 Haftung**

(1) Die Benutzung der gesamten Freisportanlage, sowie der darin befindlichen Geräte und Einrichtungen, erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Wasserburg a. Inn haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer oder Teilnehmern der Veranstaltung entstehen.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus Anlass der Benutzung der Freisportanlage durch sie entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die Nutzer, sonstige Veranstaltungsteilnehmer und Zuschauer durch ordnungswidrige Benutzung der Sportanlage verursachen.

(3) Für eingebrachte Sachen, insbesondere Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen, bleibt die Stadt Wasserburg a. Inn von jeder Haftung befreit.

(4) Die Überlassung der Freisportanlage erfolgt in dem Zustand, in dem diese sich zum Zeitpunkt der Überlassung befindet. Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Wasserburg a. Inn von allen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher der Sportveranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte stehen. Der Nutzungsberechtigte übernimmt die der Stadt Wasserburg a. Inn obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht für die Dauer des Nutzungsverhältnisses.

## **§ 7 Werbung**

Werbemaßnahmen (z.B. Bandenwerbung) sind nach Einwilligung der Stadt Wasserburg a. Inn grundsätzlich möglich. Der Rückbau oder die Entfernung der Werbung muss jederzeit ohne Entstehung von Schäden möglich sein.

## **§ 8 Reinigung und Pflege**

(1) Die Reinigung und Pflege der Freisportanlage (Rasen, Grünanlagen etc.) erfolgt durch die Stadt Wasserburg a. Inn.

(2) Bei groben Verunreinigungen behält sich die Stadt Wasserburg a. Inn vor, die Kosten für die Beseitigung in Rechnung zu stellen.

## **§ 9 Bewirtung**

Werden Veranstaltungen mit Bewirtung durchgeführt, ist hierfür die Einwilligung der Stadt Wasserburg a. Inn notwendig.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Benutzungsordnungs- und Entgeltordnung wird von jedem Benutzer und Besucher anerkannt. Jeder einzelne Teilnehmer verpflichtet sich mit Betreten der Freisportanlage diese Bestimmungen einzuhalten.

(2) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, vom Gelände zu verweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung durch die Nutzer wird nach vorheriger Verwarnung durch die Stadt die Erlaubnis zur Benutzung der Freisportanlage auf bestimmte Zeit entzogen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Benutzung der Freisportanlage an der Landwehrstraße außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, den (Datum der Ausfertigung)  
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl  
1. Bürgermeister

- II. Veröffentlichung in den Wasserburger Heimatnachrichten, Herrn Hiebl
- III. Veröffentlichung im Intranet und Ortsrecht, Herrn Hiebl
- IV. Zur weiteren Bearbeitung bei Sg. 2.1